ÖSTLICH DER BACKUMER STRASSE"

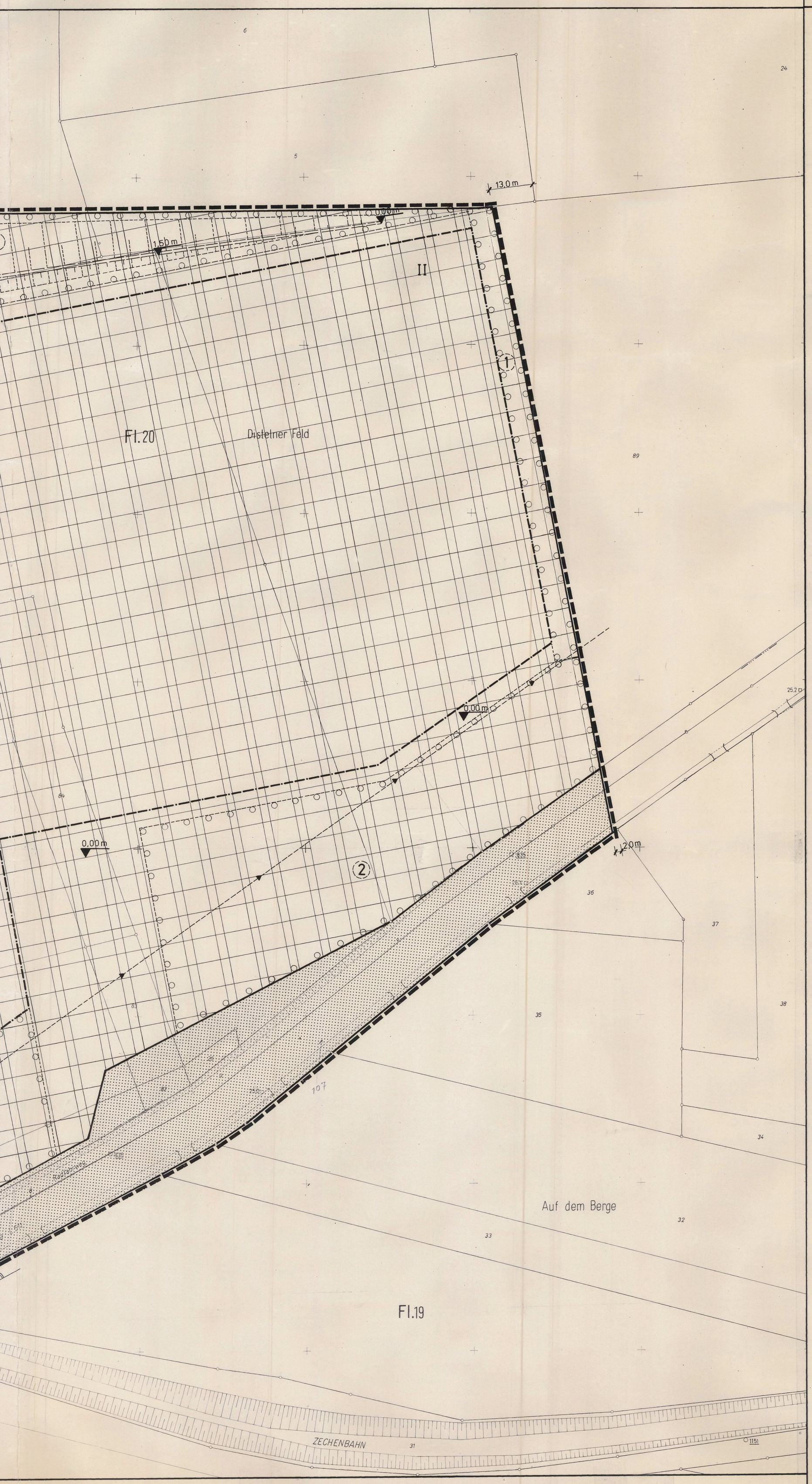

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. FESTSETZUNGEN

1. Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (Plangebietsgrenze)

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

2.1 Art der baulichen Nutzung

GE — Gewerbegebiet

2.2 Maß der baulichen Nutzung

II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze (Beispiel)

0,4 — Grundflächenzahl

(0,9) — Geschoßflächenzahl

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

4.1 Anschluß des Gewerbegebietes an die Verkehrsflächen

Zu- und Ausfahrtsverbot

5. Flächen für Stellplätze

St — Fläche für Stellplätze (siehe textliche Festsetzung Nr. 1 a)

6. Flächen mit Bepflanzungsvorschrift

Fläche mit Bepflanzungsvorschrift (siehe textliche Festsetzung Nr. 1 b/1c)

(1) — Fläche mit Bepflanzungsvorschrift Nr. 1 (siehe textliche Festsetzung Nr. 1b)

(2) — Fläche mit Bepflanzungsvorschrift Nr. 2 (siehe textliche Festsetzung Nr. 1c)

7. Geländehöhen

5,00 m — mind. Geländehöhe (Beispiel) über dem mit 0,00 m kenntlich gemachten südöstlich gelegenen Geländeniveau

B. ERLÄUTERNDE EINTRAGUNGEN

1. zur Planung

33,0 m — Maßangabe (Beispiel)

rechter Winkel

2. zum gegenwärtigen Zustand

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Fl. 20 — Flurnummer (Beispiel)

Flurstücksnummer (Beispiel)

Böschungsfläche

ND-Luftverbandleitung NW 900/700

C. KENNZEICHNUNG

1. Abbaugebiet des Bergbaus

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

D. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

1 a. Auf der Fläche für Stellplätze (siehe Festsetzung Nr. 5) ist für 6 Stellplätze mindestens 1 hochstämmiger Baum anzupflanzen.

1 b. Auf der Fläche mit Bepflanzungsvorschrift Nr. 1 (siehe Festsetzung Nr. 6) sind auf 100 qm Grundstücksfläche mindestens 5 hochstämmige Bäume und 20 bodenständige Sträucher anzupflanzen.

1 c. Auf der Fläche mit Bepflanzungsvorschrift Nr. 2 (siehe Festsetzung Nr. 6) sind auf 150 qm Grundstücksfläche mindestens 2 hochstämmige Bäume anzupflanzen.

E. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Die Errichtung von Werbeanlagen i.S. von § 15 Abs. 1 BauO NW ist im Bereich von 40 m - gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der freien Strecke der L 511 - nicht zulässig (§ 25 Abs. 1 u. 2 Landesstraßengesetz)

RECHTSGRUNDLAGE

Bundesbaugesetz (BBauG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976
(BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617)

in Verbindung mit den Vorschriften der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(Baunutzungsverordnung - BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977
(BGBl. I S. 1963)

und der

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts
(Planzeichenverordnung - PlanzVO)
vom 19. Januar 1965 (BGBl I S. 21)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 12.8.1980 Az.: 35.2.1-52o6/Ha-33/80 genehmigt worden

Münster, den 8.1980

Der Regierungspräsident
gez. Dudziak
Regierungsbaurat

STADT HERTEN

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG am 29.08.80 öffentlich bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich geworden.

Herten, den 15.10.80

Bürgermeister

STADT HERTEN

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung im Sinne des §9 Abs. 8 BBauG beigefügt.

3. AUSFERTIGUNG